

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom:
24.10.2024

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3/34 „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg, OT Roldisleben (LK SÖM), (Planstand: 12.07.2024)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4366-1-
219531/2024

3 Anlagen

Weimar
28.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2),
3. Belange des Luftverkehrs (Anlage 3).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Pa-
pierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ beabsichtigt die Stadt Rastenberg die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie zu schaffen und somit eine umweltfreundliche Stromerzeugung und eine nachhaltige Gemeindeentwicklung zu gewährleisten. Das Plangebiet erstreckt sich in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben und soll insgesamt einen Windpark mit acht Windenergieanlagen (WEA) umfassen.

Zur Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBI 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBI 12/2024 vom 30.08.2024) und des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) maßgeblich.

Zum Erreichen des für Thüringen im WindBG festgelegten Flächenbeitragswertes erfolgt im Ziel 5.2.7 Z der geänderten Fassung des LEP eine Festlegung von regionalen Teilflächenzielen. Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass es ausschließlich den Regionalen Planungsgemeinschaften obliegt, durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den jeweiligen Regionalplänen die regionalen Teilflächenziele umzusetzen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan angeführt (S. 5), ist der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (TP-Wind-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018) unwirksam und kann nicht mehr als Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Windenergieanlagen in Mittelthüringen herangezogen werden.

Mit Beschluss des Entwurfes des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ (E - 2.TP-Wind-MT) durch die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen am 12.12.2023 sowie der Durchführung der Beteiligung vom 26.02.2024 bis einschließlich 25.04.2024 liegen für die Planungsregion Mittelthüringen unterdessen vorgesehene Ziele der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung vor, die bei raumordnerischen Bewertungen zu berücksichtigen sind.

Laut E - 2.TP-Wind-MT, Ziel Z 1, sind insgesamt 44 Vorranggebiete „Windenergie“ für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Mittelthüringen vorgesehen. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar.

Zu den im E - 2.TP-Wind-MT, Ziel Z 1, benannten und im Maßstab 1:50.000 räumlich festgesetzten Vorranggebieten gehört das Gebiet W-8 – Olbersleben/Ostramondra. Es ist festzustellen, dass der Geltungsbereich des ca. 209 ha großen Plangebietes des Bebauungsplanes „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ vollständig außerhalb und östlich dieses vorgesehenen Vorranggebietes liegt.

Gemäß dem Prüfbogen zur Prüffläche 021 (E-2.TP-Wind-MT, Anlage 4) umfasst das vorgesehene Vorranggebiet W-8 im Wesentlichen den bestehenden Windpark Olbersleben/Ostramondra. Auf eine östliche Erweiterung des Gebietes wurde entsprechend dem Prüfbogen verzichtet, um einer zu großen Längsausdehnung des Vorranggebietes in exponierter Lage vorzubeugen und damit eine Überfrachtung des Landschaftsbildes zu verhindern. Mit der Abgrenzung des Gebietes wird aus Sicht der Plangeberin die kompakte Form des bereits sehr großen Standortes gewahrt.

Den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, wonach mit der Ergänzung des bestehenden Windparks um weitere acht WEA die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden (S. 5, 11), kann seitens der oberen Landesplanungsbehörde nicht gefolgt werden. Vielmehr vergrößert sich die Ausdehnung des vorgesehenen Vorranggebietes W-8 durch die vorliegende Planung um etwa 2,5 Kilometer in Richtung Osten. Die bewusst von der Plangeberin beabsichtigte kompakte Form des exponiert gelegenen Standortes würde somit aufgelöst und eine deutliche Längsausdehnung des bestehenden Windparks in Kauf genommen.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist künftig kein planerischer Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete mehr verbunden (vgl. E-2.TP-Wind-MT, Begründung zu Z 1, Pkt. 1.1). Ergänzend zu der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch die Regionalplanung ist es Gemeinden damit freigestellt, mittels Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Flächen für die Windenergienutzung innerhalb ihres Gemeindegebietes auszuweisen. Der E 2.TP-Wind-MT kann der Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie im vorgesehenen Bebauungsplan damit nicht entgegengehalten werden.

Nach Abgleich mit der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 31/2011 vom 01.08.2011) ist weiterhin festzustellen, dass sich das geplante Plangebiet vollständig innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-17 – Östlich Kölleda befindet.

Entsprechend dem RP-MT, Ziel Z 4-3, sind die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Raumbedeutsame Beeinträchtigungen der Vorrangfunktion der Landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit ein Widerspruch zum Ziel Z 4-3 sind bei der standörtlichen Einordnung von Windenergieanlagen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme in der Regel nicht zu erwarten. Der Belang der Landwirtschaft ist jedoch mit besonderem Gewicht in die weitere Abwägung einzustellen.

Zusammenfassend geht die obere Landesplanungsbehörde auch mit Blick auf den vorliegenden Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen davon aus, dass die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht widerspricht.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Nach § 1 Abs. 1, 2 BauGB soll die Bauleitplanung zweistufig erfolgen: Während in dem Flächennutzungsplan (als vorbereitender Bauleitplan) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen für das ganze Gemeindegebiet gem. § 5 Abs. 1 BauGB darzustellen sind, soll der Bebauungsplan in einem konkret festgesetzten Geltungsbereich das Baurecht nach § 9 BauGB verbindlich regeln und als Grundlage für den Vollzug nach § 8 Abs. 1 BauGB dienen. Damit der Bebauungsplan dabei nicht die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellt, wird durch das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2, 3 BauGB vorgegeben, dass der Einzelplan mit der gesamtgemeindlichen Planung kompatibel sein muss.

Die Stadt Rastenberg hat bislang keinen entsprechenden Flächennutzungsplan aufgestellt. Für den Bebauungsplan Nr. 3/24 „Windpark Roldisleben – Wüstung Rockstedt“, mit dem im ca. 209 ha umfassenden Geltungsbereich Baurecht für 8 Windenergieanlagen geschaffen werden soll, liegt eine entsprechende Entwicklungsgrundlage insofern nicht vor.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Für den Bebauungsplan besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Nach dieser Vorschrift müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und es muss zu erwarten sein, dass die Planung der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen wird.

Die Dringlichkeit der Planung kann im Hinblick auf die in § 2 EEG enthaltenen Vorgaben angenommen werden, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und wonach der Belang der erneuerbaren Energien vorrangig in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll.

Hinsichtlich der in § 8 Abs. 4 BauGB ebenfalls verankerten Anforderung zur Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung besteht jedoch im vorliegenden Einzelfall ein Rechtfertigungsbedarf aus der gesamtgemeindlichen Perspektive.

In der Begründung, S. 12 wird auf die Bedeutung des gewählten Standorts hinsichtlich der Effektivität der Anlagen sowie der Einbindemöglichkeit in vorhandene Netze hingewiesen. Planungsalternativen, die besser geeignet sind, seien im Stadtgebiet nach einer Untersuchung zu den räumlich-technischen Anforderungen an Windenergieanlagen, zu den Auswirkungen dieser Anlagen auf das Umfeld und zu den potenziell nutzbaren Flächen nicht gegeben. Unabhängig davon, dass die Untersuchung den Vorentwurfsunterlagen nicht beigelegt wurde und so unklar bleibt, welche Alternativflächen geprüft wurden und was Gegenstand der Untersuchung war, kann das Kriterium „Netzeinbindemöglichkeit“ jedenfalls nur bedingt zur Flächenauswahl geführt haben: Nach Aussage der Begründung, S. 16 muss die Einspeisemöglichkeit der erzeugten Elektroenergie in das umgebende Netz im weiteren Verfahren erst noch abgeklärt werden.

Unabhängig davon ist Planung aus gesamtgemeindlicher Perspektive im vorliegenden Fall deswegen zu rechtfertigen, da der Geltungsbereich östlich an den Windpark „Olbersleben / Ostramondra“, in dem sich bereits 49 Windenergieanlagen befinden, angrenzt.¹ Mit der erheblichen Erweiterung des Windparks in östliche Richtung ist infolge der großen Längsausdehnung eine technische Überformung des Landschaftsbilds zu befürchten. Die Aussage in der Begründung, S. 11, durch die Ergänzung des vorhandenen Windparks könnten die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden, kann ohne konkrete Untersuchungen hierzu nicht nachvollzogen werden. Nur auf Grundlage einer nachvollziehbaren Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Landschaftsbildbeeinträchtigung im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im weiteren Planverfahren kann festgestellt werden, ob die östlich geplante Erweiterung des Windparks auch bezüglich der beabsichtigten Konfiguration und Ausdehnung gesamtgemeindlich gerechtfertigt werden kann.

Im weiteren Planverfahren sollte daher besonderes Augenmerk auf die Summenwirkung des geplanten und vorhandenen Windparks gelegt werden. Dabei sollten die Auswirkungen auf das Landschaftsbild z.B. durch Visualisierungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie von maßgeblichen Sichtpunkten ermittelt werden. Auch bezüglich weiterer entgegenstehender Belange², die insbesondere auch auf Flächennutzungsplan-Ebene eine besondere Relevanz haben und einen Konflikttransfer auf die nachfolgende Planungsebene nur bedingt zulassen, sollten die Summenwirkungen erfasst und bewertet werden.

Nur wenn sich nach entsprechend nachvollziehbaren Unterlagen ergibt, dass die geplante Windpark-Erweiterung auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung mit dem bestehenden Windpark verträglich ist, kann die Annahme getroffen werden, dass die Planung der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung im Sinne von § 8 Abs. 4 BauGB nicht entgegenstehen wird.

¹ Im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie wurde der vorhandene Windpark als Vorranggebiet W-8 ausgewiesen (s. hierzu Anlage 1 dieser Stellungnahme).

² Diesbezüglich wäre z.B. der Belang des Artenschutzes relevant.

2. ☒ **Fachliche Stellungnahme**

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB). Die Zuständigkeit liegt beim Landratsamt Sömmerda (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Thür-ZustBauVO).

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für die Stadt Rastenberg die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stadt trotz mehrfacher Hinweise hierzu in den letzten Stellungnahmen zu Bebauungsplänen der gesetzlichen Pflicht bislang nicht nachgekommen ist. Nach Kenntnis des Thüringer Landesverwaltungsamtes hat die Stadt das Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan bislang noch nicht einmal eingeleitet. Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sollte umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

1. Den Vorentwurfsunterlagen vom Juni 2024 liegt bislang kein Umweltbericht bei; Untersuchungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), zur Beachtung der Vorgaben des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe (§ 1a Abs. 3 BauGB) fehlen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Ermittlungen und Bewertungen unter Berücksichtigung der Summenwirkung zum bereits vorhandenen Windpark „Olbersleben / Ostramondra“, der erhebliche Ausmaße hat, nach § 2 Abs. 3, 4 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB vorzunehmen sind.

Ergänzend werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen. Der Ausgleichsbedarf ist somit nicht nur im Hinblick auf die zu erwartende Bodenversiegelung zu ermitteln. Dass in der ausgeräumten Ackerlandschaft auch topographisch bedingt eine Fernsicht auf den erweiterten Windpark, in der Windenergieanlagen mit technisch maximal möglichen Höhen realisiert werden können, möglich ist, sollte im Ausgleichskonzept berücksichtigt werden.
- Auch wenn eine Eingrünung des Windparks die negativen Fernwirkungen wegen der erheblichen Höhe der geplanten Windenergieanlagen nur bedingt mindern können, sollte gleichwohl eine Baum- und Heckenanpflanzung als Ausgleichsmaßnahme (in Ergänzung der bereits vorhandenen Anpflanzungen) vorgesehen werden, um durch natürliche Landschaftselemente zumindest eine gewisse Einbindung des Windparks in das Landschaftsbild zu erreichen. Gegenüber den nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zu berücksichtigenden Belangen der Vorgaben nach § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, hat die Eingrünung hier eine erhebliche Bedeutung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Vollzug der im Geltungsbereich festgesetzten und der außerhalb des Geltungsbereichs beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen bis zum Satzungsbeschluss hinsichtlich der Realisierung / Finanzierung und der Verfügbarkeit der Ausgleichflächen ausreichend gesichert werden muss. In der Begründung ist im Rahmen des zu erläuternden Ausgleichskonzeptes auch darzulegen, wie der Vollzug

organisiert und gesichert werden soll. Hier bietet sich eine Sicherung auf Grundlage des städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB an. Nach Aussage der Begründung, S. 17, Pkt. 5.1 erfolgte bislang keine entsprechende vertragliche Regelung.

2. Zu den im Vorentwurf enthaltenen Festsetzungen werden im Übrigen folgende Hinweise gegeben:

- a) Die Festsetzungen der Verkehrsflächen sind nicht nachvollziehbar. Es wurden lediglich die Wirtschaftswege berücksichtigt, die die geplanten Sondergebiete SO 1 – SO 8 an das Verkehrsnetz anbinden. Die Verbindung von Roldisleben (im Norden) nach Guthmannshausen bzw. nach Mannstedt (im Süden), die das Plangebiet quert, wurde nicht als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, sondern als Fläche für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch die textliche Festsetzung 4.1, wonach die festgesetzten Verkehrsflächen nur durch Kraftfahrzeuge der Nutzer der Windenergieanlagen und durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt werden dürfen. Die im Geltungsbereich vorhandenen Wege mit einer Vernetzungsfunktion haben auch eine Bedeutung für den allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr. Die im Geltungsbereich vorhandenen Wege mit Vernetzungsfunktion sollten somit nicht alle als Privatwege im Eigentum des Vorhabenträgers verbleiben, wie in der Begründung, Pkt. 5.1, S. 17 ausgesagt.
- b) Die in dem Vorentwurf festgesetzten Pflanzflächen betreffen bereits vorhandene Pflanzungen. Die entlang des südlichen Geltungsbereichs (entlang der Alten Kölledaer Straße) getroffene Festsetzung einer Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen betrifft keine Fläche zur Neuanpflanzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, wie in der Planzeichnung angegeben, sondern eine Fläche mit vorhandenen Pflanzen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung ist der vorhandene Pflanzbestand zu ermitteln. Zur Einbindung des Windparks in die Landschaft sollten ausreichend breite und dichte Anpflanzungen als Ergänzung des vorhandenen Strauch- und Baumbestandes vorgesehen werden (s. Hinweis, Pkt. 1 oben).
- c) Grundsätzlich können Baugrenzen für das Fundament und den Turm sowie für die baulichen Nebenanlagen festgesetzt werden. Soweit ein städtebauliches Bedürfnis zum Schutz des Landschaftsbildes besteht, können darüber hinaus auch Baugrenzen, die sich auf die Rotoren beziehen, festgesetzt werden. „Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen des Baugebiets stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten.“ (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 3.04).³

Nach Aussage der Begründung wurden die überbaubaren Grundstücksflächen so festgesetzt, dass der Mindestabstand von 1.250 bzw. 1.000 m von der Windenergieanlage zur Bestandsbebauung in den angrenzenden Ortslagen eingehalten wird. Nach der textlichen Festsetzung 3.1 dürfen die festgesetzten Baugrenzen allerdings durch die Rotoren der Windenergieanlagen jeweils um bis zu 100 Meter überschritten werden.

Die Baugebiete SO 1 – SO 2, die jeweils in Gänze als überbaubare Fläche festgesetzt wurden, haben eine unterschiedliche Größe. Da der Rotorüberstrich nach dem o.g.

³ Von diesen Anforderungen ist bei Festsetzungen von Sondergebieten „Windenergie“ in einem Bebauungsplan auch vor dem Hintergrund der in §§ 2, 5 Abs. 4 WindBG getroffenen Regelungen zur Anrechenbarkeit von „Rotor innerhalb“ und „Rotor außerhalb Flächen“ auf die in § 3 Abs. 1 WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte weiterhin auszugehen.

BVerwG-Urteil innerhalb des Baugebietes liegen muss, ist zu prüfen, ob in den kleineren Gebieten Windenergieanlagen mit den heute üblichen Höhen realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund wäre eine differenzierte Festsetzung der Baugebiete einerseits und der überbaubaren Flächen für das Fundament und die Nebenanlagen (sowie für den Rotorüberstrich) andererseits zu prüfen.

- d) Die unter Angabe der Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffene textliche Festsetzung 6.1, wonach die nicht versiegelte Grundstücksfläche in den Baugebieten SO 1 – SO 8 als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB zu erhalten ist, sollte überarbeitet werden. Selbständige Festsetzungen, wie Sondergebiete und Flächen für die Landwirtschaft können nicht im Widerspruch zueinander festgesetzt werden. Insbesondere handelt es sich nicht um eine Festsetzung zur Anpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, wie nach der genannten Rechtsgrundlage angegeben.

Es wäre zu prüfen, ob für die im Sondergebiet liegenden Flächen, die nach der festgesetzten maximal überbaubaren Grundfläche (textliche Festsetzung Pkt. 2.1 zum Maß der baulichen Nutzung) nicht überbaubar sind, als besonderer Nutzungszweck nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine ackerbauliche / Grünlandnutzung bestimmt wird. (Bei einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB handelt es sich um eine unselbständige Nutzung, die zu einer selbständigen Nutzung (Sondergebiet „Windenergie“) treten kann.) Alternativ könnte auch die Zweckbestimmung des Sondergebietes in „Windenergie und Landwirtschaft“ erweitert werden. In diesem Fall wären in der textlichen Festsetzung Pkt. 1 ergänzende Regelungen zur Art der sonstigen Nutzung zu treffen.

- e) Die Angabe der Rechtsgrundlagen in den textlichen Festsetzungen 6 ist zu überprüfen. Die Regelungen in der textlichen Festsetzung 6.1 betreffen keine Festlegungen zu Anpflanzungen, wie angegeben. (Zu Pkt. 6.1 s. auch Hinweise unter d oben.) Die Pkt. 6.2 und 6.3 enthalten im Übrigen nur Festsetzungen zum Pflanzehalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB und nicht zur (Neu-) Anpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.
- f) Soweit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB zur Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken getroffen werden sollen, sind die Ausgleichsflächen oder -maßnahmen und die Eingriffsgrundstücke konkret anzugeben. Dabei gelten die Sondergebiete SO 1 – SO 8 (als Eingriffsorte). Bei der Angabe der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen kann auf die zeichnerischen Festsetzungen hierzu bzw. auf die in anderen Pkt. textlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verwiesen werden. Soweit außerhalb des Geltungsbereichs Ausgleichsmaßnahmen beabsichtigt sind, sollte die Ausgleichsfläche flurstücksgenau angegeben werden. Im Übrigen kann auf die in den textlichen Hinweisen anzugebenden Ausgleichsmaßnahmen, die in den zugeordneten Ausgleichsflächen zu realisieren sind, verwiesen werden.

Die in Pkt. 7.2 enthaltene Zuordnungsfestsetzung enthält keine entsprechend konkreten Angaben zu den Eingriffsgrundstücken und Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen. Der in der textlichen Festsetzung, Pkt. 7.1 enthaltene Verweis auf „die Maßnahmen gemäß Ziffer 5“ geht zudem ins Leere, da in der textlichen Festsetzung, Pkt. 5 nur Vermeidungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird zudem empfohlen sollte die Festsetzungen in einem Punkt zusammenzufassen, wenn eine Sammelzuordnung der Eingriffsgrundstücke zu den Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1a BauGB geregelt werden soll.

- g) Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild in der nächtlichen Dunkelheit im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB sollten funkgesteuerte Nachtkennzeichnungen zum Einsatz kommen können, die nur bei einem Überflug aktiviert werden. Die diesbezüglichen textlichen Festsetzungen in Pkt. 8.1 und 8.2 zur Nachtkennzeichnung werden begrüßt (vgl. hierzu auch Anlage 3 dieser Stellungnahme).
- h) Die textliche Festsetzung 9.2, Satz 1 zur gestalterischen Anpassung der Windenergieanlagen an die Windenergieanlagen, die im angrenzend bestehenden Windpark zum Einsatz gekommen sind, kann aus Gründen des Bestimmtheitsgebotes, wonach Festsetzungen rechtseindeutig sein müssen und damit nicht in Abhängigkeit von nicht abschließend geregelten Sachverhalten stehen dürfen, so nicht getroffen werden. Die Aussage in Satz 1 sollte als Festsetzung gestrichen und in der Begründung zur Darlegung der in Pkt. 9.2, Satz 2 enthaltenen gestalterischen Anforderungen aufgenommen werden.
3. In der Planunterlage sind die Angaben zur vorhandenen Geländehöhe entsprechend den nach § 1 Abs. 1, 2 PlanZV geltenden Anforderungen zu ergänzen, um die Auswirkungen der Planung einschätzen zu können. Dass sich das Plangebiet, wie in der Begründung, S. 10, 11 ausgesagt, in einer Höhenlage zwischen 200 m über NHGN im Osten und 235 m über NHN im Westen befindet, wobei das Gelände relativ eben ist, muss sich unmittelbar aus der Planunterlage ergeben.
4. In der Begründung, Pkt. 4 sollten sich alle Angaben der Flächenbilanz auf die selbständigen Festsetzungen beziehen. Anstelle der Größe der überbaubaren Grundstücksfläche wäre damit die Summe der Größe der Sondergebiete SO 1 – SO 8 anzugeben.
5. Die in der Begründung, S. 4 enthaltene Aussage, mit dem Bebauungsplan erfolge „eine planungsrechtliche Steuerung des Ausbaus von Windenergieanlagen, insbesondere im Gemeinde- als auch regionalem Planungsgebiet“ ist unverständlich. Die Stadt Rastenberg übt nur für das Stadtgebiet eine Planungshoheit aus. Hinsichtlich der in der Begründung weiterhin enthaltenen Bezugnahme auf das LEP 2025 in der Fassung der 1. Änderung vom 31.08.2024, Ziel 4.2.6 Z und Vorgabe 5.2.9 V wird auf Folgendes hingewiesen:
- Zum in § 3 WindBG festgelegten Flächenbeitragswert wurden in Thüringen regionale Teilflächenziele festgelegt (vgl. LEP Z 5.2.7). Um diese Teilflächenziele zu erreichen, sind in Thüringen ausschließlich die Regionalen Planungsgemeinschaften durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den jeweiligen Regionalplänen zuständig. Die zusätzliche Flächenausweisung von Sondergebieten zugunsten der Windenergienutzung durch eine Gemeinde ist dabei nicht ergänzend zu berücksichtigen.
 - Die in der Begründung, S. 4 zitierte Vorgabe 5.2.9 richtet sich an den Träger der Regionalplanung, nicht an die Gemeinde.
6. In der Begründung, S. 9 wurde ausgesagt, dass die Festsetzung der Sondergebiete „Windenergie“ SO 1 – SO 8 der Ausweisung des im Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) enthaltenen Vorranggebietes „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ LB-17 nicht entgegensteht, sodass das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht verletzt ist. Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Belange der Landwirtschaft sind ungeachtet dessen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, zu gewichten und abzuwägen. (Vgl. hierzu auch Anlage 1 dieser Stellungnahme.)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
4. Weitergehende Hinweise
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Für das o.g. Planungsgebiet liegen derzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt keine schriftlichen Anträge zur Anlage eines Landeplatzes gem. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vor. Das o.g. Planungsgebiet wird nicht vom Bauschutzbereich eines zivilen Thüringer Flugplatzes betroffen.

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht wird u.a. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen gefordert werden, deren Spezifikation im Genehmigungsverfahren genauer ausgeführt werden wird.
- Sofern weitere Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16 a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.

Zusätzlich wird empfohlen, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, direkt als Träger öffentlicher Belange einbezogen wird.